ANWALTONLINE
PROBLEM GELÖST.

Eigenbedarfskündigung wegen Opernbesuchen kann zulässig sein!

Der Wunsch, eine Wohnung als Zweitwohnsitz zu nutzen – etwa für Besuche kultureller Veranstaltungen oder regelmäßige Familientreffen – kann einen zulässigen Eigenbedarf im Sinne des § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB darstellen. Entscheidend ist, dass nachvollziehbare, ernsthafte und vernünftige Gründe vorliegen.

Das Rechtsportal AnwaltOnline (https://www.anwaltonline.com) weist in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des Landgerichts Hamburg hin.

Das Gericht stellte klar, dass der Nutzungswunsch des Vermieters nicht auf seine Angemessenheit überprüft wird. Maßgeblich ist allein, ob ein Rechtsmissbrauch vorliegt. Vorliegend hatten die Vermieter dargelegt, die Wohnung künftig mehrfach wöchentlich nach Kulturveranstaltungen oder Besuchen bei Familienangehörigen als Schlafstätte nutzen zu wollen. Diese Nutzung sei plausibel und nachvollziehbar und genüge daher den Anforderungen an einen Eigenbedarf.

Für die Wirksamkeit der Kündigung ist gemäß § 573 Abs. 3 Satz 1 BGB erforderlich, dass der Vermieter den Kündigungsgrund im Kündigungsschreiben angibt. Eine detaillierte Darlegung aller Einzelumstände ist jedoch nicht notwendig. Ausreichend ist, dass der Eigenbedarf als solcher erkennbar und von anderen Gründen unterscheidbar ist. Dass einzelne Nutzungsdetails erst im Prozess weiter ausgeführt werden, ist unschädlich, sofern die Kerntatsachen bereits im Kündigungsschreiben angelegt sind.

Im vorliegenden Fall genügte es daher, dass die Vermieter die Wohnung als Zweitwohnsitz für Aufenthalte in Hamburg nutzen wollten und Besuche von Kindern sowie kulturelle Veranstaltungen als Anlass nannten. Ein weitergehender Nachweis – etwa durch Vorlage von Abonnements für Opern- oder Theaterkarten – wurde nicht verlangt. Zeugenaussagen zu bisherigen Besuchen reichten aus, um die Ernsthaftigkeit des Nutzungswunsches zu belegen.

Das Aktenzeichen der Entscheidung lautet 311 S 4/25.

Pressekontaktinformationen:

AnwaltOnline GbR
Inh. Anja Theurer & Malte Winter
Postanschrift:
Fröaufstr. 3a
12161 Berlin
www.AnwaltOnline.com

Ansprechpartner: Herr Malte Winter

Firmeninformationen:

AnwaltOnline, seit 1999 online, ist einer der erfolgreichsten und etabliertesten Internetanbieter von Rechtsinformationen und -beratung. Zehntausende Seiten bieten dem an Rechtsfragen Interessierten fundierte Informationen und kostengünstige Beratung zu allen gängigen Problemlagen des Zivilrechts.
Ob per Newsletter, kostenlosen Tipps und Tricks oder in Form kostenpflichtiger Rechtsberatungen - AnwaltOnline zeigt stets einen unbürokratischen und kostengünstigen Weg durch den Paragrafen-Dschungel. Schließlich gilt ***AnwaltOnline - Problem gelöst.***

Nutzungsbedingungen

Diese Pressemitteilung kann kostenlos und ohne ausdrückliche Genehmigung verwendet werden, wenn die Urheberschaft von AnwaltOnline unter Nennung der Webseite https://www.anwaltonline.com/ aufgeführt wird.

Bei Online Medien und ansonsten soweit technisch möglich (zB. PDF) muss auf die o.g. Webseite mindestens ein Link gesetzt werden.

Bitte senden Sie uns ein Belegexemplar Ihrer Veröffentlichung zu.

Wenn Sie die Pressemitteilung abändern möchten, sprechen Sie vorab mit uns. Gerade in rechtlichen Beiträgen kann eine Änderung von Formulierungen schnell zu falschen Darstellungen der Rechtslage führen!